

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 32

München, den 1. Dezember

1952

Inhalt:

Verordnung über Gebühren für die Prüfung der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 22. November 1952	S. 303
Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung) vom 22. November 1952	S. 303
Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 22. November 1952	S. 304
Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 22. November 1952	S. 305
Verordnung über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden vom 22. November 1952	S. 305

Verordnung

über Gebühren für die Prüfung der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Vom 22. November 1952

Auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern für die im Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6. 12. 1930 (GVBl. S. 371) von den amtlichen Sachverständigen durchzuführenden Prüfungen der Tankanlagen und Tankwagen mit Wirkung vom 1. 1. 1952 die nachstehende Gebührenordnung erlassen.

München, den 22. November 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Gebührenordnung

Gegenstand	Gebühr DM
I. Abnahmeprüfungen	nach Zeitaufwand
II. Regelmäßige Prüfungen	
1 Einzelanlage oder Tankkraftwagen oder Tankanhänger	29,00
2. Doppelanlage	41,00
3. Dreifachanlage	53,00
III. Prüfungen der elektrischen Einrichtungen	nach Zeitaufwand

Erläuterungen

(1) Die Gebührensätze nach II gelten bis zu einem Zeitaufwand von 3 Stunden bei Prüfungen nach II 1, von 4 $\frac{1}{2}$ Stunden bei Prüfungen nach II 2 und von 5 $\frac{1}{2}$ Stunden bei Prüfungen nach II 3 je Anlage. Dabei ist Voraussetzung, daß der Sachverständige die Dienstgeschäfte selbst zeitlich bestimmen oder sie in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften erledigen kann. In diesen Fällen werden neben den Ge-

bühren keine Reisekosten berechnet. Bei längerer als für die einzelnen Anlagen angegebener Dauer der Prüfungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

(2) Bei allen Dienstgeschäften, die zu einem vom Anlagenbesitzer gewünschten Zeitpunkt vorgenommen werden, ferner bei Prüfungen, bei denen die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, wird für die angefangene Arbeitsstunde je nach der Art der Leistung und der Sachverständigen ein Betrag von 6.— bis 13.— DM erhoben. Daneben werden die Reisekosten der Sachverständigen berechnet.

(3) Die Reisekosten bemessen sich nach den für die Bayer. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Oberingenieure, Diplomingenieure und gleichwertige Sachverständige erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe II, die übrigen Sachverständigen nach Stufe III für Beamte.

Verordnung

über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung)

Vom 22. November 1952

Auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern für die Prüfungen, die im Vollzug der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung) vom 21. 12. 1923 (GVBl. S. 393) von den amtlichen Sachverständigen durchzuführen sind, mit Wirkung vom 1. 1. 1952 die nachstehende Gebührenordnung erlassen.

München, den 22. November 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Erläuterungen

(1) Ermäßigte Gebühren nach II 2, III 2 und IV 2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betr. Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.

(2) Kann die begonnene Untersuchung eines Aufzuges, durch Verschulden des Aufzugsbesitzers oder des Verfertigers des Aufzuges an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden, so wird für die begonnene Untersuchung und für jede Fortsetzung der Untersuchung die Gebühr nach II 1, III 1 oder IV 1 erhoben.

(3) Kann zu einem bestimmten Termin eine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers oder des Verfertigers des Aufzuges nicht vorgenommen werden, so ist eine Gebühr nach II 1, III 1 oder IV 1 zu erheben.

(4) Die angegebenen Gebührensätze haben zur Voraussetzung, daß der Sachverständige die entsprechenden Dienstgeschäfte selbst zeitlich bestimmen und in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften erledigen kann. In diesen Fällen werden neben den Gebühren Reisekosten nicht berechnet. Dagegen werden bei allen Dienstgeschäften, die zu einem vom Anlagenbesitzer gewünschten Zeitpunkt vorgenommen werden, neben den Gebühren die Reisekosten der Sachverständigen berechnet.

(5) Die Reisekosten bemessen sich nach den für die bayer. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Oberingenieure, Diplomingenieure und gleichwertige Sachverständige erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe II, die übrigen Sachverständigen nach Stufe III für Beamte.

Verordnung

über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)

Vom 22. November 1952

Auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern für die Prüfungen, die im Vollzug der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 24. 3. 1936 (GVBl. S. 45) von den amtlichen Sachverständigen durchzuführen sind, mit Wirkung vom 1. 1. 1952 die nachstehende Gebührenordnung erlassen. Die Bestimmung zu § 10 in der Vollzugsentschließung zur Druckgasverordnung vom 24. 3. 1936 (GVBl. S. 53) wird damit gegenstandslos.

München, den 22. November 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Gebührenordnung

Gegenstand	Gebühr DM
I. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	13.—
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Nr. 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	8.—

Gegenstand	Gebühr DM
II. Abnahme neuer Behälter, ermäßig wiederkehrende und außerordentliche Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung:	
1. von Behältern mit einem 41 Liter nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern je Stück	32.—
b) für den 21. bis zum 70. Behälter je Stück	—,75
c) für den 71. bis zum 125. Behälter je Stück	—,50
d) für den 126. bis zum 250. Behälter je Stück	—,25
e) für den 251. Behälter und mehr je Stück	—,20
2. von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 Liter beträgt.	32.—
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	—,025
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 105.— DM nicht übersteigen darf.	
Die Grundgebühr von 32.— DM wird nicht mehrfach erhoben, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsort bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu fünf Stunden (einschl. der Reise) den Betrag von 65.— DM, bei einer darüberhinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 105.— DM übersteigen.	
Die Staffelsätze des Abschnitts II werden an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem angewendet.	

Erläuterungen

Der Sachverständige hat neben den Gebühren Anspruch auf den Ersatz der Reisekosten.

Die Reisekosten bemessen sich nach den für die bayer. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Oberingenieure, Diplomingenieure und gleichwertige Sachverständige erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe II, die übrigen Sachverständigen nach Stufe III für Beamte.

Für besondere Maßnahmen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden und für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen.

Verordnung

über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden

Vom 22. November 1952

Auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) wird im Einvernehmen mit

dem Bayer. Staatsministerium des Innern für die Prüfungen von elektrischen Anlagen, die von den amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Lichtspielverordnung vom 11. 3. 1938 (GVBl. S. 125) sowie der Verordnung über den Feuerschutz bei theatralischen Vorführungen und bei Schaustellungen von Personen vom 29. 8. 1927 (GVBl. S. 278) durchzuführen sind, mit Wirkung vom 1. 1. 1952 die nachstehende Gebührenordnung erlassen.

München, den 22. November 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Gebührenordnung

Gegenstand	a) Prüfung vor der ersten In- betriebnahme	b) Wiederholte Prüfung
	Gebühr DM	
I. Prüfung der elektrischen Anlagen in einem		
1. Theater, je Publikumsplatz	—13	—13
2. Lichtspieltheater, je Publikumsplatz	—13	—12
3. öffentlichen Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium, Zirkus (mit Ausnahme der Wanderzirkusse), je Publikumsplatz	—13	—06
4. Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum, je Publikumsplatz	—13	—06
Zuschlag für die Prüfung der elektrischen Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatteten Podiums		
a) bei einer Grundfläche bis 33 qm	7.—	7.—
b) bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 qm	20.—	20.—
c) bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 qm	40.—	40.—
d) bei einer Grundfläche über 400 qm	65.—	65.—
Zuschlag		
a) für den ersten Bildwerfer	13.—	7.—
b) für jeden weiteren Bildwerfer	7.—	5.—

Gegenstand	a) Prüfung vor der ersten In- betriebnahme	b) Wiederholte Prüfung
	Gebühr DM	
II. Prüfung der elektrischen Anlagen in einem		
1. öffentlichen Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum, je Publikumsplatz	—06	—06
2. Wanderzirkus, je Publikumsplatz	—06	—06
3. Versammlungsraum für Wander-, Vereinslichtspiele u. dgl., je Publikumsplatz	—06	—06

Erläuterungen

- Zu den wiederholten Prüfungen sind zu rechnen: Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und außerordentliche Prüfungen;
- Der Kostenberechnung für Nachprüfungen sind die Sätze zu a) zugrunde zu legen.
- Wird die Prüfung zu einem vom Anlagenbesitzer gewünschten Zeitpunkt vorgenommen, so werden neben den Gebühren die Reisekosten des Sachverständigen erhoben.
- Die Reisekosten bemessen sich nach den für die bayerischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Obergeringere, Diplomingenieure und gleichwertige Sachverständige erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe II, die übrigen Sachverständigen nach Stufe III für Beamte.

Berichtigungen

In den **Technischen Grundsätzen zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen** vom 30. 10. 1952 (GVBl. S. 298) muß es im Abschnitt II B unter Nr. 7 b) wie folgt heißen:
„15 ± 1 mm“ statt „15 + 1 mm“ und
„7,5 ± 1 mm“ statt „7,5 + 1 mm“.

In den **Oberpolizeilichen Vorschriften über das Schürfen für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes München** vom 11. Sept. 1952 (GVBl. S. 277) muß es im § 24, Abs. 1 statt „Wasseranschluß“ „Wasserabschluß“ heißen.